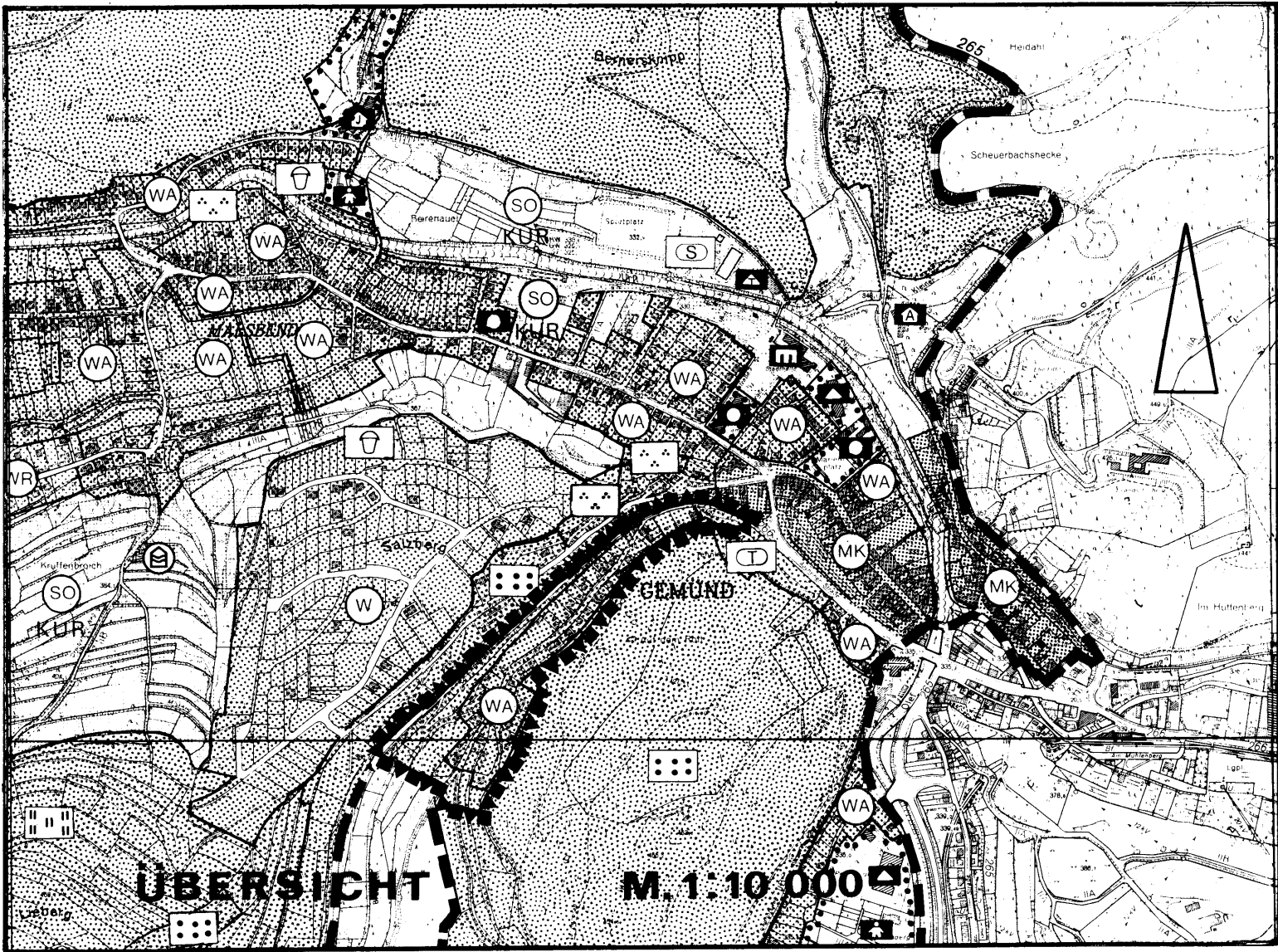
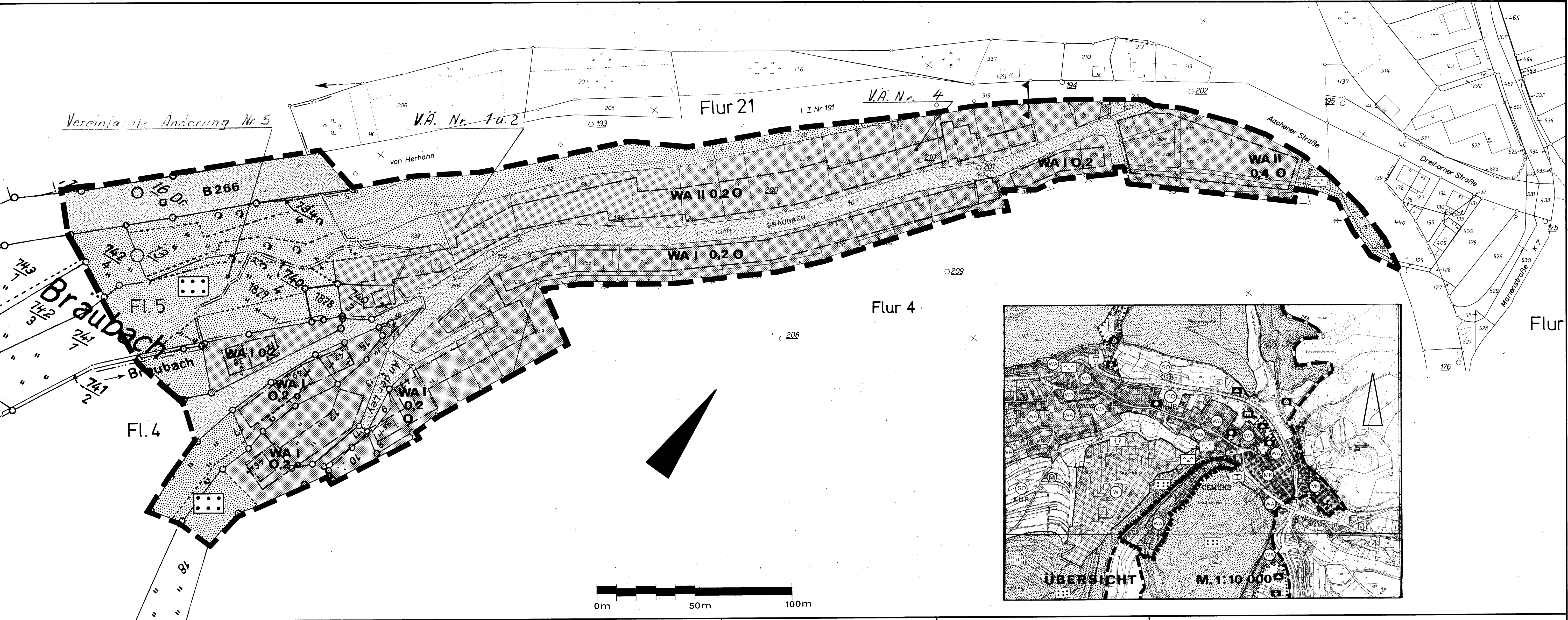


Original

STADT SCHLEIDEN

BEBAUUNGSPLAN NR.28

M. 1:1000



FESTSETZUNGEN		Straßenverkehrs sind für die Bereiche an Knotenpunkten und Einmündungen Sichtver-		Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des BBauG vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluss des Rates der Stadt Schleiden vom 22.4.1976 aufgestellt worden.		Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des BBauG vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 3.11.1976 bis einschließlich 3.12.1976 öffentlich ausgelegen.		Stadt Schleiden Bebauungsplan Nr. 28	
Allgemeine Wohngebiete - Gem. § 4 BauNVO, eingeschr. gem. § 11(4) BauNVO	WA	hältnisse gemäß der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Teil: Plangleiche Knoten-	hältnisse gemäß der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Teil: Plangleiche Knoten-	Schleiden, den 22.4.1976		Schleiden, den 16.12.1976		M. 1: 1000 Gemünd-Braubach	
Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) gem. § 16(2)3 oder 18 BauNVO	II	punkte (RAL-K) Entwurf 1969 bzw. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen Teil: Er-	punkte (RAL-K) Entwurf 1969 bzw. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen Teil: Er-	Bürgermeister: Ratsmitglied		Der Stadtdirektor		BEGRÜNDUNG	
Grundflächenzahl gem. § 16(2)2 und § 19 BauNVO z.B.	0,2	schließung (RAST-E) Entwurf 1971 zu gewährleisten. In diesen Bereichen sind Neben-	schließung (RAST-E) Entwurf 1971 zu gewährleisten. In diesen Bereichen sind Neben-	Änderungen:		Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Schleiden am 16.12.1976 als Satzung beschlossen worden.		Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes im Sinne des Kurortgesetzes.	
Offene Bauweise gem. § 22 BauNVO	O	anlagen im Sinne des § 14 der BauNVO und sonstige Anlagen, sowie Bepflanzungen,	anlagen im Sinne des § 14 der BauNVO und sonstige Anlagen, sowie Bepflanzungen,			Schleiden, den 16.12.1976		Erweiterung des Kurgebietes,	
Baugrenze gem. § 23 BauNVO		Einfriedigungen u.s.w., die eine Höhe von 0,6m über Straßenkrone überschreiten, nicht	Einfriedigungen u.s.w., die eine Höhe von 0,6m über Straßenkrone überschreiten, nicht			Bürgermeister: Ratsmitglied		Sicherung der Flächen gegen Verunstaltung und störende Nutzungen	
Verkehrsflächen gem. § 9(1)3 BBauG		zulässig.	zulässig.			Der Stadtdirektor			
Straßenbegrenzungslinie		Gem. § 9(3) BBauG ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit dem Vorhandensein ver-	Gem. § 9(3) BBauG ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit dem Vorhandensein ver-						
Grünflächen gem. § 9(1)8 BBauG		lassener Grubenbaue des Bergbaus zu rechnen.	lassener Grubenbaue des Bergbaus zu rechnen.						
Parkanlagen		Überörtliche Hauptverkehrsstraße gem. § 9(4) BBauG.	Überörtliche Hauptverkehrsstraße gem. § 9(4) BBauG.						
Wald		Beginn-Ende der Ortsdurchfahrt gem. § 9(4) BBauG.	Beginn-Ende der Ortsdurchfahrt gem. § 9(4) BBauG.						
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9(5) BBauG		Bauherrn bzw. Bauträger haben bei der Errichtung von Wohnungen für ausreichenden Lärmschutz	Bauherrn bzw. Bauträger haben bei der Errichtung von Wohnungen für ausreichenden Lärmschutz						
In den WA sind Betriebe und Anlagen i.S.d. § 4(3)2,5 und 6 BauNVO nicht zulässig.		gegen Verkehrslärm von der B 266 her selbst zu sorgen gem. § 9(4) BBauG.	gegen Verkehrslärm von der B 266 her selbst zu sorgen gem. § 9(4) BBauG.						
Gem. § 9(1)16 BBauG sind Bäume, Sträucher und Gewässer zu erhalten.									
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN									
Für die Erhaltung und Schaffung der Leichtigkeit und Sicherheit des									